

High End Brokerage

sino Aktiengesellschaft

Düsseldorf

- Wertpapier-Kenn-Nummer 576 550 -
- ISIN DE0005765507 -

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz vom 09.01.2013

Entsprechenserklärung vom 09.01.2013

Die sino Aktiengesellschaft entsprach den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 06.12.2011 geltenden Fassung (Stand vom 26. Mai 2010 und vom 15. Mai 2012) und wird den Empfehlungen weiterhin entsprechen, jeweils mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

- Ziffer 2.3.4. Die Verfolgung der Hauptversammlung mittels Internet ist aufgrund der Aktionärsstruktur der Gesellschaft entbehrlich. Interessierte Aktionäre nehmen regelmäßig in persona an der Hauptversammlung teil. Die Gesellschaft ist nicht von einer Größenordnung, die es angebracht erscheinen lässt, die Hauptversammlung über das Internet öffentlich zu machen. Die damit verbundenen Kosten stehen in keinem Verhältnis zu dem erstrebten Nutzen.
- Ziffer 3.8 Die von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge über D&O Versicherungen sehen für den Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt vor, da die Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht zu einer wesentlichen Reduzierung der Versicherungsprämien führt. Vorstand und Aufsichtsrat handeln ferner bereits aufgrund der ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten verantwortungsvoll und im besten Interesse der Gesellschaft. Sie halten einen Selbstbehalt nicht

für geeignet, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation der Mitglieder des Aufsichtsrats der sino Aktiengesellschaft zu erhöhen.

- Ziffer 4.2.1 Der Vorstand der Gesellschaft hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher. Der Vorstand der sino Aktiengesellschaft besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers ist derzeit nicht vorgesehen. Die Gesellschaft verfügt über eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- Ziffer 4.2.3 Ein Abfindungsbegrenzung bei vorzeitiger Beendigung von Vorstandsverträgen ohne wichtigen Grund auf die Höhe von zwei Jahresvergütungen ist nicht vorgesehen; die entsprechende neue Kodexempfehlung der Fassung vom 15.5.2012 konnte bei den zeitlich davor liegenden Vertragsabschlüssen mit den Vorstandsmitgliedern nicht berücksichtigt werden.
- Ziffer 5.1.2 Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass das Alter eines Organmitglieds für dessen Qualifikation nicht entscheidend ist. Deshalb hat sie keine Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder festgelegt.
- Ziffer 5.3.1 Der Aufsichtsrat der sino Aktiengesellschaft verfügt nur über drei Mitglieder. Deshalb bildet der Aufsichtsrat der sino Aktiengesellschaft keine Ausschüsse.
- Ziffer 5.3.2 Insbesondere die Bildung eines separaten Prüfungsausschusses (Audit Committee) ist nach Ansicht der Gesellschaft aufgrund des überschaubaren Umfangs der Rechnungslegung und des Risikomanagements sowie des Umstandes, dass der Aufsichtsrat der sino Aktiengesellschaft nur über drei Mitglieder verfügt, entbehrlich. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats verschaffen sich ein Bild über die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer; der Prüfungsauftrag wird vom gesamten Aufsichtsrat erteilt, der auch die Prüfungsschwerpunkte festlegt und sich mit der Honorarvereinbarung befasst.
- Ziffer 5.3.3. Die Bildung eines Nominierungsausschusses ist aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie der heterogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrates entbehrlich.
- Ziffer 5.4.1. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 17.01.2011 konkrete Zielsetzungen für die künftige Besetzung des Aufsichtsrats, die ihn bei seinen künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung leiten sollen, verabschiedet. Diese Zielsetzungen wurden nach der Erweiterung des Kodex in der Fassung vom 15.05.2012 durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 09.01.2013 ergänzt bezüglich der Mindestanzahl unabhängiger Mitglieder. Die Zielsetzungen wurden und werden im Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Die Vorgaben beinhalten auch das Ziel einer angemessenen Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat, ohne jedoch eine binnen einer bestimmten Frist zu erreichende konkrete Mindestanzahl oder eine bezifferte Mindestquote festzuschreiben. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die ansonsten vorgegebenen

Qualifikationsanforderungen gerade in einem nur dreiköpfigen Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit einem komplexen Geschäftsfeld nicht durch eine über die bisherige Absichtserklärung noch hinausgehende Selbstfestlegung auf eine verbindliche, starre Frauenquote überlagert werden sollten.

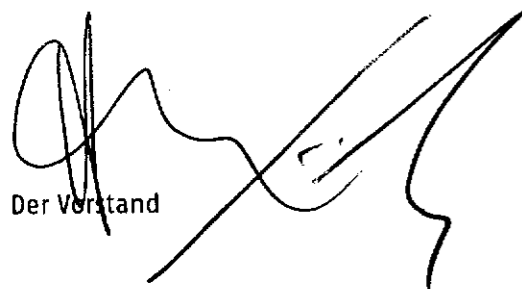
Ziffer 5.4.2 Dem Aufsichtsrat der sino Aktiengesellschaft gehören Personen an, die Kunden der Gesellschaft sind und/oder der Gesellschaft beratend zur Seite stehen. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, Fälle von Interessenkonflikten unverzüglich offen zu legen. Bei etwaigen Interessenkonflikten werden Vorstand und Aufsichtsrat geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Interessenkonflikt zu Gunsten der Gesellschaft aufzulösen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass hierdurch eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat sichergestellt wird.

Ziffer 5.4.3 Aus Praktikabilitätsgründen sollen Wahlen zum Aufsichtsrat nicht nur als Einzelwahl durchgeführt werden. Da der Vorsitzende des Aufsichtsrates in erster Linie die Arbeit des Aufsichtsrates koordinieren soll, muss dieser vor allem das Vertrauen und die Akzeptanz der übrigen Aufsichtsratsmitglieder genießen. Es erscheint daher entbehrlich, den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt zu geben.

Ziffer 7.1.2 Die Gesellschaft veröffentlicht den Geschäftsbericht binnen 90 Tagen und die Zwischenberichte binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums. Diese Fristen können im Einzelfall geringfügig überschritten werden. Die zu veröffentlichenden Zahlen der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden dem Aufsichtsrat regelmäßig im Vorfeld durch den Vorstand vorgelegt und erörtert.

Düsseldorf, den 09.01.2013


Der Aufsichtsrat


Der Vorstand